



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg, ForstBW · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Unteren Forstbehörden
- Betriebsteile von ForstBW

über Abteilung 8 bei den
Regierungspräsidien
- Freiburg
- Tübingen

Untere Jagdbehörden bei den Stadt- und
Landkreisen

Über die oberen Jagdbehörden

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg und Tübingen

Veterinärämter bei den Stadt- und Landkrei-
sen

Chemische und Veterinäruntersuchungsämter
Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt
Aulendorf – Diagnostikzentrum

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

MPI Vogelwarte Radolfzell

Als PDF per E-Mail

ForstBW

Fachbereich **Cluster Forst und Holz, Jagd,
Forschung, IuK**

Datum 13.11.2016

Name Fey

Durchwahl 0711 126-2143

Aktenzeichen 55-9213.59

(Bitte bei Antwort angeben)



Intensivierung des Geflügelpestmonitorings bei Wildvögeln

Anlagen

1. Vorläufige Probenkontingente der Kreise für das intensivierte aktive Wildvogel-Monitoring aus der regulären Jagdstrecke 2016/2017 bzw. als Frischkotproben
2. Probenbegleitschein zur Untersuchung von Wildvögeln bzw. Tupferproben auf Geflügelpest
3. Arbeitsanweisung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Entnahme von Tupferproben aus der Kloake von Geflügel und Vögeln

4. Vorgehen beim Auffinden eines toten Wildvogels in freier Natur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachweis von hochpathogener Geflügelpest mit dem Subtyp H5N8 bei Reiherenten, Zwergtauchern und weiteren Vogelarten am Bodensee erfordert eine Intensivierung des bisherigen Wildvogel-Monitorings. Ziel ist es, einen Überblick über die Verbreitung des Erregers in den Wildvogelpopulationen in Baden-Württemberg zu gewinnen. Mit dem nachfolgenden Schreiben werden die unteren Jagdbehörden sowie die unteren Forstbehörden über die erforderlichen, von den Veterinärämtern zu koordinierenden Maßnahmen, informiert. Das Schreiben ist zwischen der obersten Veterinärbehörde und der obersten Jagdbehörde abgestimmt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Geflügelpestausschübe bei Wildvögeln ist in Baden-Württemberg eine Intensivierung des Wildvogel-Monitorings erforderlich. Dabei ist der Schwerpunkt auf Wasservögel, Greifvögel und Aasfresser zu legen. Unter Bezugnahme auf die Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung ist ergänzend zum passiven Monitoring ist auch das aktive Wildvogel-Monitoring auf Geflügelpest durchzuführen und auf Grund der jetzigen Seuchenlage zu intensivieren. Dieses kann durch Gewinnung von frisch abgesetzten Kotproben, die eine Zuordnung zu den o.g. Vogelarten gewährleisten, oder durch Beprobung von Vögeln aus der regulären Jagdstrecke erfolgen.

Für das **passive Wildvogelmonitoring** genügt es, auf gehäufte Totfunde oder moribunde Wildvögel zu achten. Bei auffälligen Totfunden oder ggf. erlegten moribunden Vögel sind die gesamten Tierkörper über die zuständigen Veterinärämter oder direkt der labordiagnostischen Untersuchung bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie dem Staatlichen Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zuzuleiten. Die zuständigen Veterinärämter erteilen auch Auskünfte, ob und in welchem Umfang bestimmte Wildvogelarten für das weitere passive Monitoring benötigt werden.

Beim Einsammeln von tot aufgefundenen Wildvögeln ist Folgendes zu beachten:

- Eine Seuchenverschleppung ist unter allen Umständen zu vermeiden. Daher sind entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen beim Einsammeln tot aufgefunder Wildvögel unbedingt einzuhalten (Anlage 4).
- Das Einsammeln von toten Wildvögeln sollte grundsätzlich nur durch Personen erfolgen, die hinsichtlich der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen von den Veterinärbehörden entsprechend unterwiesen worden sind.
- Für das Sammeln der Tierkörper wird wegen des grundsätzlichen zoonotischen Potentials eine persönliche Schutzausrüstung empfohlen. Auf die Empfehlung der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Schutzkleidung sowie die Anlage 4 werden verwiesen:

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?QPX=TUIEPSZDSUQ9MTAwMTI6RkljUGVyc8O2bmxpY2hllFNjaHV0emF1c3LDvHN0dW5nZW4=

- Personen, die auf Anweisung oder für Monitoringzwecke Wildvögel einsammeln, sollten keine Kontakte zu anderem Geflügel haben. Wenn dies nicht vermeidbar ist, sollte eine Karenzzeit von 48 Stunden eingehalten werden.
- Sofern Personen ohne entsprechende Unterweisung und Schutzausrüstung Wildvögel tot auffinden, wird vom Einsammeln und Transport dringend abgeraten. In diesem Falle sollte der zuständigen Veterinärbehörde (beim Landratsamt) oder dem Bürgermeisteramt der genaue Fundort (ggf. Geokoordinaten) mitgeteilt werden.

Das **aktive Wildvogelmonitoring** kann durch Gewinnung von frischen Kotproben mit Bezug zur jeweiligen Wildvogelart oder durch Beprobung von Vögeln aus der regulären Jagdstrecke erfolgen. Die Beprobung erfolgt vorzugsweise mittels kombinierten Rachen-Kloaken-Tupferproben (Beschreibung s. unten, Anlage 3), da der Versand von Tupferproben in gekühlten Behältnissen einfacher realisierbar und im Gegensatz zu Tierkörpern ohne Berücksichtigung von EU-Hygienevorschriften per Express Postversand erfolgen kann. Tupferprobensets sind bei der Veterinärbehörde erhältlich. Alternativ können auch erlegte Wildvögel in toto über die zuständigen Veterinärämter oder direkt der labordiagnostischen Untersuchung bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zugeleitet werden.

Vorrangig sind Wildvögel der Risikoarten (Wasservögel, Aasfresser) mit Krankheitserscheinungen zu beproben. Daneben sind auch von klinisch unauffälligen Wildvögeln der Risikoarten Proben zu gewinnen, um Erkenntnisse zur Infektion von gesunden Tieren (Carrier) zu gewinnen.

Für das Wildvogelmonitoring ist der Untersuchungsantrag gemäß Anlage 2 zu verwenden. Diese Anträge können auch direkt von den Homepages der Untersuchungseinrichtungen heruntergeladen werden

http://www.cvuas.de/pub/beitrag.asp?subid=1&Thema_ID=8&ID=666&Pdf=Yes&lang=DE

Das Merkblatt zur Entnahme von Tupferproben aus dem Rachen und der Kloake von Wildvögeln enthält Hinweise zum Vorgehen bei der Probenahme (Anlage 3). Entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 2006/437/EG sowie der Empfehlungen des FLI (2005) bzw. dem Bundesmaßnahmenkatalog sind die Proben unmittelbar nach

der Entnahme zu kühlen und müssen innerhalb von 48 Stunden der Untersuchungseinrichtung vorliegen.

Vor der Benutzung sind die Tupferröhrchen möglichst schon auf Kühlschranktemperatur abzukühlen bzw. anschließend kühl zu lagern. Die Proben sind soweit möglich noch am Entnahmetag per Express zu versenden oder per Kurier beim jeweiligen Untersuchungsamt abzugeben. Für den Versand sind die ausgegebenen isolierten Versandtaschen oder entsprechende Styroporkästchen unter Beifügen eines Kühlakkus oder Eispäckchens zu verwenden. Zusätzlich sind die Röhrchen nach der Probenentnahme und ggf. der kurzfristigen Zwischenlagerung im Kühlschrank vor dem Versand einzeln in Isoliermaterial, z.B. Alufolie oder Zeitungspapier, einzuwickeln.

Die kombinierten Rachen-Kloaken-Tupferproben sind an die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg oder an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zu senden.

In der Anlage 1 sind die für die Untersuchung erforderlichen Tiere aus der regulären Jagdstrecke aus den jeweiligen Landkreisen angeführt. Die zuständigen Veterinärämter geben Auskunft, in wie weit das Probekontingent bereits erfüllt ist und ob bzw. in welchem Zeitraum noch weitere Proben benötigt werden. Die erforderlichen Tupferprobensets für die Probenahme und das Material für den Probenversand stellen ebenfalls die Veterinärämter zur Verfügung.

Wegen des Risikos einer beschleunigten Verbreitung des Erregers wird empfohlen, an Gewässern oder deren Umfeld (10 km), auf denen hochpathogene Geflügelpest bereits nachgewiesen ist oder ein akuter Verdacht besteht, auf die Wasservogeljagd soweit als möglich zu verzichten. Die aktuellen Seuchenfälle sind abrufbar unter: http://tsis.fli.bund.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=015

In Gebieten ohne Nachweis der Geflügelpest bestehen vorerst keine Bedenken gegen eine Ausübung der regulären Wasservogeljagd. Erlegte Wildvögel können vorbehaltlich weiterer Laborergebnisse dem Verzehr zugeführt werden.

Die Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen stellt nach den Bestimmungen des Tierseuchenrechts eine staatliche Aufgabe dar. Nach § 50 JWMG sind die Jagdausübungsberechtigten sowie die zur Jagdausübung befugten Personen zur Mitwirkung in der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen verpflichtet. Des Weiteren sind die Jagdausübungsberechtigten auch nach den tierseuchenrechtlichen Vorgaben der Geflügelpestverordnung sowie der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung zur Unterstützung bei der Probenahme bei Wildvögeln sowie zur Anzeige von Totfunden bei Wildvögeln verpflichtet. Die nachgeordneten Behörden werden daher um Durchführung folgender Maßnahmen gebeten:

I. Untere Jagdbehörden

In geeigneter Form sind die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die zur Jagdausübung befugten Personen in Gebieten mit entsprechendem Federwildvorkommen über das erforderliche Wildvogelmonitoring und den Umgang mit tot aufgefundenen Tieren zu informieren. Es empfiehlt sich die Fachberatung nach § 61 JWMG (Wildtierbeauftragte) in enger Abstimmung mit den Veterinärbehörden in die Information der Jägerinnen und Jäger einzubinden. Geeignet sind insbesondere Informationsveranstaltungen im Rahmen von Hegeringversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen.

II. Untere Forstbehörden

Die notwendigen Monitoringmaßnahmen sind in den selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken in besonderem Maße zu unterstützen. Die zuständigen Personen der staatlichen Regiejagden werden gebeten, sich am „aktiven Monitoring“ zu beteiligen.

Soweit das benötigte Probenmaterial (Tierkörper bzw. Tupferproben) nicht vollständig in den staatlichen Regiejagden gewonnen werden kann, wird darum gebeten, die dienstlichen und persönlichen Kontakte zur privaten Jägerschaft zu nutzen, um möglichst zeitnah und vollständig das benötigte Untersuchungsmaterial den Veterinärbehörden zur Verfügung zu stellen.

III. Untere Veterinärbehörden.

Die zuständigen Veterinärämter koordinieren das Wildvogelmonitoring wie oben beschrieben. Hinsichtlich aller Fragen zur Probengewinnung stehen sie den Jägerinnen und Jägern bzw. Jagd- und Forstbehörden zur Verfügung.

Die Veterinärämter stellen die erforderlichen Tupferprobensets für die Probenahme zur Verfügung und geben Auskunft, in wie weit das Probekontingent bereits erfüllt ist bzw. ob und in welchem Zeitraum noch weitere Proben benötigt werden.

Das MLR wird zeitnah das QM-Schreiben vom 19. Februar 2016, Az.: 33-9122.20 ergänzen und ggf. weitere Vorgaben zur Erhöhung des Probekontingents sowie zu den verstärkt zu beprobenden Regionen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Panknin

Anlagen:

1. Probenkontingente der Kreise für das **verstärkte aktive Wildvogel-Monitoring** aus der regulären Jagdstrecke 2016/2017 bzw. als Frischkotproben (aktualisierte Kontingente):

Kreise	Probenkontingent 2016 nach Kreisen
Alb-Donaukreis	15
Baden-Baden	5
Biberach	15
Bodenseekreis	30
Emmendingen	20
Esslingen	5
Freiburg-Land	20
Freudenstadt	5
Heilbronn (Land)	15
Hohenlohekreis	5
Karlsruhe-Land	20
Konstanz	30
Lörrach	10
Ludwigsburg	5
Main-Tauber-kreis	5
Neckar-Odenwaldkreis	10
Ortenau	20
Ostalbkreis	5
Rastatt	30
Ravensburg	20

Rems-Murr-Kreis	5
Rhein-Neckar-Kreis	20
Schwäbisch Hall	5
Sigmaringen	15
Tuttlingen	5
Waldshut	20